

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Ökostation Deister-Vorland e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Barsinghausen, Ortsteil Großgoltern.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Der Satzungszweck soll erreicht werden insbesondere durch:

- a) Schutz, Förderung und Errichtung von ökologischen Lebensräumen;
- b) Wissenschaftliche Untersuchungen ökologischer Probleme und Errichtung eines wissenschaftlichen Archivs;
- c) Förderung der Jugendhilfe und Bildung von Umweltbewußtsein und Selbständigkeit von Kindern und Jugendlichen durch geeignete jugendspezifische Angebote;
- d) Beratung von Verbrauchern, Kleingärtnern, Landwirten und Interessierten über ökologische Zusammenhänge;
- e) Errichtung und Erhaltung einer ökologischen Station, die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendigen Räume und Materialien;
- f) Bewirtschaftung von geschenkten, gekauften oder gepachteten Flurstücken;
- g) Mildtätiges Handeln insbesondere zugunsten von Menschen, die durch Umweltrisiken oder -katastrophen leiden müssen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Jede natürliche Person, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützt und die Satzung, Geschäftsordnung und Beschlüsse schriftlich anerkennt, kann Mitglied werden.

Auch juristische Personen können eine Mitgliedschaft erhalten; sie haben nur eine Stimme in der MV. Die Nutzung von Rechten im Verein und die Ausübung von Vereinspflichten sind so zu handhaben, dass die natürlichen Mitgliedspersonen in ihrer satzungsgemäßen Arbeit nicht behindert werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Über die vorläufige Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Gegenstimme. Nach einer Probezeit von drei Monaten wird von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit über die Mitgliedschaft endgültig entschieden.

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod, durch eine jederzeit mögliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung wird mit Beginn des Folgemonats nach drei Monaten gültig. Rechte und Pflichten der Mitglieder regelt die Geschäftsordnung.

§4 Organe des Vereins.

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (MV)
- b) der Vorstand

§5 Mitgliederversammlung

Die MV ist das höchste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie beschließt die langfristige Aufgabenstellung, das jährliche Arbeitsprogramm und setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn es mindestens 20% der Mitglieder verlangen, unter Angabe der Tagesordnung. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzukündigen.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden und dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist.

Mit dem Protokoll sind die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse mit dem Stimmenergebnis aufzunehmen.

§6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden (§26 BGB). Zur Erleichterung der Tätigkeit werden von der MV weitere Vorstandsmitglieder gewählt. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder legt die MV fest. Alle Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr gewählt. Die Arbeit des Vorstandes wird gemeinsam getragen. Funktionen und Aufgaben des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§7 Abstimmungsverhältnisse

Beschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Mitgliederaufnahme, über Ausschluss, Ankauf und Verkauf von Immobilien können nur mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Beschlüsse über Auflösung und Satzungsänderung können nur mit der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller eingetragenen Mitglieder gefasst werden.

§8 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller eingetragenen Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an den BUND e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§9 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister im Juli 2015 in Kraft.

Barsinghausen, den 30.04.2015

Ökostation Delster-Vorland
Müllerweg 8
30890 Barsinghausen - Großgöttern

Vorstand



Vorstand

